

Satzung
der
Vereinigung Deutscher Landesschafzucht- und halterverbände e. V.
Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin

zuletzt geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung im Mai 2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V.“ (VDL) und ist in das Vereinsregister mit dem Sitz in Berlin eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein bezweckt als berufsständische Organisation und als Arbeitsgemeinschaft der Landesschafzuchtverbände ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Schafzucht und -haltung im Bundesgebiet.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Die Tätigkeit des Vereins beschränkt sich insbesondere auf Arbeitsgebiete, die einer einheitlichen Regelung für das Bundesgebiet bedürfen.
4. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a. Mit Behörden und Organisationen in allen Angelegenheiten der Schafzucht und -haltung und der Verwertung ihrer Erzeugnisse, die für das Bundesgebiet, europaweit oder international einer Lösung und/ oder einer einheitlichen Regelung bedürfen, zu verhandeln, sie zu beraten, Vorschläge zu erarbeiten und sich ihnen gegenüber gutachterlich zu äußern. Eine gleichgerichtete Beratung der obersten Landesbehörden erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen angeschlossenen Landesverband;
 - b. Ausarbeitung von Regeln und Bestimmungen im Bereich der Zucht, die eines einheitlichen Vorgehens bedürfen;
 - c. Beratende Mitwirkung bei der Erarbeitung einheitlicher Bestimmungen für das Ausbildungswesen der in der Schafhaltung tätigen Personen;
 - d. Beratende Mitwirkung bei der Erarbeitung einheitlicher Bestimmungen für die Haltung von Schafen;
 - e. Mitwirkung und Unterstützung sowie Durchführung von Projekten, die der Schafzucht und -haltung dienen;
 - f. Vertretung der deutschen Schafhaltung im In- und Ausland.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder,
2. fördernde Mitglieder und
3. Ehrenmitglieder.

Zu 1.:

Ordentliche Mitglieder des Vereins können ausschließlich juristische Personen werden, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und

- von der zuständigen Behörde als Schafzüchtervereinigungen anerkannt, oder
- als Verbände mit der Zielsetzung der allgemeinen Förderung der Schafwirtschaft tätig sind.

Zu 2.:

Fördernde Mitglieder können juristische Personen werden, von denen eine Förderung der Zwecke des Vereins ausgeht.

Zu 3:

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein und den von ihm vertretenen Interessen hervorragende Dienste geleistet haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Es sind den Anträgen ein Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister und eine Abschrift der Satzung beizufügen. Anträgen von Züchtervereinigungen ist zusätzlich ihre behördliche Anerkennung beizufügen.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft werden vom Vorstand beraten und der Mitgliederversammlung vorgelegt, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - b. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c. bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheit der Stimmen und Mehrheit der ordentlichen Mitglieder ausgeschlossen werden.

4. Ein Mitglied kann durch Mehrheits-Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verbindlichkeiten, insbesondere die Zahlung der Beiträge einschließlich des Beitrags für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, zu erfüllen.
6. Alle Rechte gegenüber dem Verein und alle Ansprüche an das Vereinsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a. Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zu benutzen und zu besuchen,
 - b. in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben,
 - c. vom Verein Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Schafzucht und -haltung zu verlangen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmen entsprechend der Höhe des für das vergangene Geschäftsjahr tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeitrags. Die Staffelung bestimmt sich nach der Beitragsordnung der VDL. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur auf ein anderes ordentliches Mitglied möglich und dem Vorstand vor Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen. Kein Mitglied darf mehr als eine Stimmrechtsübertragung auf sich vereinigen.
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme; im Übrigen stehen ihnen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.
4. Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. den Verein in der Erreichung seiner Ziele nach besten Kräften zu unterstützen,
 - b. die Bestimmungen der Vereinssatzung zu beachten und die im Rahmen dieser Satzung von den zuständigen Organen des Vereins getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 - c. Handlungen gegen die Ziele des Vereins zu unterlassen,
 - d. die von den zuständigen Organen festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgemäß und vollständig an den Verein abzuführen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung und
 - c) die Abteilungen.
2. Die Beschlüsse der Organe des Vereins werden in der Veranstaltung formuliert und sind in Niederschriften festzuhalten, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer der Organe zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern der jeweiligen Organe sowie der Geschäftsstelle der VDL zu übermitteln sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, vier weiteren Mitgliedern und den Sprechern der Abteilungen. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind der Geschäftsführer des Vereins sowie zwei Zuchtleiter aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit beratender Stimme zuzuziehen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt und bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Davon abweichend sind die Sprecher der Abteilungen geborene Mitglieder des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung für dieses eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen.
4. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen gewählte Vorstandsmitglieder eines ordentlichen Mitgliedes sein. Erfüllen sie diese Voraussetzung nicht mehr, so endet die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen sowie Tagegelder gemäß der Entschädigungsordnung oder, sofern eine solche nicht besteht, gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende erhält zudem ein pauschales monatliches Entgelt, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der VDL, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, zuständig, insbesondere für:
 - a) die verantwortliche Leitung des Vereins,
 - b) die Wahrung der Interessen des Vereins,
 - c) die Vorbereitung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) die Anstellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - f) die Einrichtung und Festlegung der Geschäftsstelle.
7. Dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt:
 - a) die Überwachung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder per Umlaufverfahren per Fax oder Brief je nach Entscheidung des Vorsitzenden. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Textform per Fax oder per Brief mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung zu berufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, soweit es das Interesse des Vereins erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
3. Alle Anträge, die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung behandelt wissen wollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform per Brief oder Fax bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
4. Über die Zulassung eines nicht fristgerecht gestellten schriftlichen oder eines in der Versammlung gestellten mündlichen Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen und der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn er als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt ist.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Stehen beide nicht zur Verfügung, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen einen Sitzungsleiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
7. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Geschäftsordnungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
9. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
10. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der vier weiteren Vorstandsmitglieder;
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung sowie die Erteilung der Entlastung;
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Festsetzung der Beiträge und Umlagen des kommenden Geschäftsjahres;
 - d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von einem Jahr;
 - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss;

- f) die Beschlussfassung über die Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Beschlussfassung über die Bildung von Abteilungen und Festlegung der Geschäftsordnung der Abteilungen;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

11. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils einzeln für die Dauer von fünf Jahren mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Kann bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang keiner die erforderliche Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Für diesen Wahlgang sind ebenfalls die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ausschlaggebend.
12. Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Abteilungen

1. Abteilungen haben die Aufgabe, die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten eigenständig und im Bedarfsfall mit eigenem Haushalt vorzunehmen. Sie dienen der Arbeitsentlastung von Vorstand und Mitgliederversammlung, die über die Entscheidungen und Beschlüsse zu informieren sind.
2. Die Abteilung ist für Änderungen ihrer Geschäftsordnung zuständig, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
3. Jede Abteilung wählt aus ihrer Mitte einen Abteilungssprecher, der die Beschlüsse gegenüber dem Vorstand und in der Mitgliederversammlung vertritt.
4. Die Geschäftsführung der Abteilung obliegt dem VDL-Geschäftsführer.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Verein richtet für die Erledigung der laufenden Arbeiten eine Geschäftsstelle ein, deren Sitz nicht mit dem Vereinssitz übereinstimmen muss. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle wird ein Geschäftsführer auf Beschluss des Vorstandes angestellt. Mitglieder der Organe der VDL können nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. Die Vergütung des Geschäftsführers sowie die Begleichung der Sachkosten werden durch den Vorstand geregelt.

§ 12 Finanzierung

1. Die zur Erfüllung der Verbandszwecke erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Zuwendungen aufgebracht.
2. Beiträge und Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Für die Absicherung der Arbeit der Abteilungen können Gebühren erhoben und Spenden eingeworben werden, die im Haushalt der VDL getrennt verwaltet und ausgewiesen werden.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung bestimmten Rechtsnachfolger zu. Wird ein solcher nicht bestimmt, so geht das verbleibende Vermögen an die ordentlichen Mitglieder über. Dies geschieht entsprechend dem gezahlten Beitrag des der Auflösung vorangehenden Jahres.

***Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung 1991,
geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung Mai 2000,
geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung Juni 2006,
geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung Juni 2013,
geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung Mai 2019***

Alfons Gimber
VDL-Vorsitzender

Werner Neumann
stellvertretender Vorsitzender